

Grundlagenvertrag

Zwischen der Stadt Amberg, vertreten durch Oberbürgermeister Michael Cerny, im Folgenden als „Stadt Amberg“ bezeichnet

und

dem Stadtjugendring Amberg des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,
vertreten durch den Vorsitzenden Christoph Hollweck, im Folgenden als „SJR“ bezeichnet

wird folgender Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Amberg geschlossen. Der Vertrag ersetzt den Grundlagenvertrag vom 18.12.2019.

§ 1 Vertragszweck

Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Amberg.

Ziele des Vertrags sind insbesondere:

- Die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des SJR als Gliederung des Bayerischen Jugendrings und Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Amberg.
- Die Übertragung und Finanzierung von Aufgaben der Stadt Amberg auf dem Gebiet der Jugendarbeit gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG auf den SJR.
- Eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- Die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Amberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem SJR als Träger der freien Jugendhilfe
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 BayAGSG) und der Förderungsverpflichtung der Stadt Amberg (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des SJR.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des SJR als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Amberg sowie als Gliederung des Bayerischen Jugendrings ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt Amberg überträgt dem SJR gem. Art. 32 Abs. 4 S. 5 BayAGSG insbesondere folgende Aufgaben:

Kernaufgaben:

- a) Förderung, Beratung und Unterstützung der Jugendverbände und Jugendgruppen
- b) Jugendpolitische Interessensvertretung
 - Vertretung im Jugendhilfeausschuss
 - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung
- c) Gremienarbeit
- d) Geschäftsstelle
- e) Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung

Regelaufgaben:

- a) Beratung und Förderung sonstiger Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- b) Aus- und Fortbildung der Jugendleiter:innen im Rahmen der Juleica in der bestehenden lokalen Kooperation
- c) Fortbildung
- d) Verleih und Service (Gerätepark)
- e) Ferienangebote oder/und Internationale Jugendbegegnung

Übertragene Aufgaben:

- a) Ausgaben der Juleica-Karte
- b) Politische Bildung

(3) Die Übernahme von Betriebsträgerschaften erfolgt auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

(4) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt Amberg bleibt unberührt (§§ 79, 80 SGB VIII).

(5) Der Stadtjugendring erfüllt die Aufgaben in der Jugendarbeit in parteipolitisch neutraler Weise.



§ 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der Kernaufgaben, Regelaufgaben und übertragenen Aufgaben nach § 2 überstellt die Stadt dem SJR geeignetes und ausreichendes Fach- und Verwaltungspersonal auf Basis der zugrundeliegenden Qualitäts- und Ressourcensicherungsberechnung des BJR. Dies umfasst mindestens:

- a) Eine:n Geschäftsführer:in
- b) Eine:n Verwaltungsmitarbeiter:in
- c) Eine:n pädagogischen Mitarbeiter:in

(2) Der SJR erlässt für jede Stelle eine Stellenbeschreibung, welche mit der Stadt abzustimmen ist.

(3) Die Fachaufsicht für das überstellte Personal nimmt der SJR wahr, soweit es die Aufgabenerfüllung beim SJR betrifft. Im Übrigen verbleibt die Dienstaufsicht bei der Stadt.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Die Stadt stellt dem SJR den Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle (ausgestattete Büroräume sowie eine Garage als Lagerfläche) zur Verfügung und trägt die Kosten hierfür.

(2) Zusätzlich kann der SJR für seine Veranstaltungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten bis zu 12x im Jahr den Saal im Jugendzentrum oder auf Wunsch einen anderen für die jeweilige Veranstaltung geeigneten Raum mietfrei nutzen.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Zuschuss der Stadt an den SJR setzt sich aus der Übernahme der Personalkosten, einem Verwaltungs- und Sachkostenbudget, einem Zuschussbudget, dem Budget für die Hüpfburg, den Unkosten bei der Erstellung der Juleica und der Übernahme der Kosten für die Geschäftsstelle nach § 4 zusammen. Die einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Für die Bewirtschaftung der Mittel gilt die Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Die Mittelzuweisung an den Stadtjugendring erfolgt im ersten Quartal jeden Jahres. Sofern der Haushalt noch nicht beschlossen ist, wird ein Abschlag in Höhe der Hälfte des Vorjahresbetrages ausbezahlt.

(3) Sollte sich ein kurzfristiger Mehrbedarf, insbesondere aus Projekten und Arbeitsaufträgen der Gremien des SJR, ergeben, verständigen sich Stadt und SJR über eine einvernehmliche Lösung.



(4) Der SJR kann aus nicht verbrauchten Zuschussmitteln zweckgebundene Rücklagen gem. § 6 Abs. 2 BJR-FO bilden (insbesondere Investitionsrücklagen für geplante Anschaffungen). Aus Eigenmitteln kann der SJR auch ohne Zustimmung Rücklagen bilden.

(5) Der SJR ist berechtigt, Mittel Dritter oder Teilnehmerbeiträge in Anspruch zu nehmen.

(6) Alle Zuschüsse durch die Stadt werden regelmäßig alle 2 Jahre oder bei Bedarf früher neu verhandelt.

§ 6 Verwendungsnachweis und Berichtswesen

(1) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(2) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Stadtjugendring der Stadt jährlich einen Jahresbericht vor.

(3) Der Verwendungsnachweis und der Jahresbericht werden im Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

(4) Zwischen dem 1. Vorsitzenden des SJR und der Verwaltung des Jugendamtes findet 2x jährlich Treffen statt, die der gegenseitigen Information dienen und in denen der Vollzug des Vertrags überprüft wird. Zur laufenden Abstimmung gibt es in der Regel monatlich einen Termin zwischen der Geschäftsführung sowie ggf. weiteren Mitarbeitern des Stadtjugendrings und der Verwaltung des Jugendamtes.

(5) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und Sachleistungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Der Stadtjugendring hat sämtliche Bücher bis spätestens 15.03. des folgenden Jahres abzuschließen.

(6) Ab 2026 beginnend findet alle drei Jahre zwischen der Geschäftsführung und der Verwaltung des Jugendamts sowie ggf. weiteren Mitarbeitern des Jugendamts ein Treffen zur Evaluation und eventuellen neuen Bemessung der Aufgaben des SJR nach QRS statt.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 14.05.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt ein Jahr zum 31.12. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.



AMBERG



(3) Bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre ist dieser Vertrag durch die Vertragsparteien zu überprüfen und anzupassen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Wenn sich Anforderungen an die Jugendarbeit in der Stadt, insbesondere die Bedarfe der jungen Menschen und Jugendverbände, verändern, verständigen sich die Stadt und der SJR zeitnah über eine Weiterentwicklung dieses Vertrags.

(2) Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Amberg, den

Amberg, den.....

Christoph Hollweck
Vorsitzender

Michael Cerny
Oberbürgermeister